

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zum Referentenentwurf „Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“

Berlin, 19. Juli 2007



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Dierk Hirschel
Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik
Tel.: 0 30/2 40 60-727/-302
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
„Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für
Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“**

0 Vorbemerkung

Der DGB vertritt die Auffassung, dass die beabsichtigte Förderung der Eigenkapitalausstattung von jungen, technologieintensiven Unternehmen im vorliegenden Referentenentwurf nicht hinreichend auf die Zielgruppe beschränkt ist. Die steuerliche Förderung ist in dem beabsichtigten Ausmaß nicht gerechtfertigt. Dadurch ergeben sich nicht akzeptable Mitnahmeeffekte. Die geplanten Kosten der Maßnahmen werden deutlich überschritten. Der DGB hält darüber hinaus eine zeitliche Koppelung von MoRaKG und Risikobegrenzungsgesetz für dringend erforderlich.

1 Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG)

1.1 Zielsetzung und Zielerreichung

Der DGB teilt die Auffassung des Bundesfinanzministeriums, dass junge Unternehmen mit einem hohen Innovations- und Wachstumspotential hierzulande unter Liquiditätsproblemen leiden. Für diese Zielgruppe ist es schwierig, Bankkredite und eine hinreichende Eigenkapitalausstattung zu erhalten. Diese Liquiditätsprobleme sind jedoch keinem allgemeinen Kapitalmangel geschuldet. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank lag die Innenfinanzierung deutscher Unternehmen 2005 bei fast 90 %. Dies war der höchste Wert seit der Deutschen Einheit. Die erwirtschafteten Mittel sind höher als die Ausgaben für Sachinvestitionen. Die Liquiditätsprobleme resultieren vielmehr aus einem spezifisch klein- und mittelständische Unternehmen betreffenden Marktversagen. Die öffentliche und private Kreditversorgung bleibt, trotz ausreichender Mittel, für diese Unternehmen unzureichend.

Deshalb unterstützen wir Maßnahmen, die dazu beitragen, die Eigenkapitalausstattung klein- und mittelständischer Unternehmen zu stärken. Eine Förderung des Zugangs zu Eigenkapital aus privaten Quellen kann dann angebracht sein, wenn eine zielgenaue Förderung gegeben ist. Eine solche zielgenaue Förderung ist durch den vorliegenden Referentenentwurf nicht gewährleistet. Die Zielgruppe ist deutlich zu weit gefasst: Das zulässige Eigenkapital der Zielgesellschaften wurde mit 20 Millionen Euro festgesetzt. Damit wird die Förderung von Wagniskapital auf einen Kreis ausgedehnt, der weit über KMU-Unternehmen hinausgeht. Wagniskapitalbeteiligungen an sehr großen mittelständischen bzw. Großunternehmen würden ebenfalls gefördert. Von den 3,5 Millionen deutschen KMU-Unternehmen im KfW-Mittelstandspanel (KMU: Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 500 Millionen Euro.) verfügt keines über ein Eigenkapital von 20 Millionen Euro. Für den Fokus auf die Zielgruppe junger KMU-Unternehmen wäre eine Eigenkapitalgrenze von 1 bis 2 Millionen Euro angemessen. Der Referentenentwurf enthält keine Formulierung, die förderungswürdige Kapitalbeteiligungen auf die Zielgruppe beschränkt. Es fehlt eine qualifizierende Formulierung über den Unternehmenszweck der Zielgesellschaft wie „technologieintensiv“, „innovativ“. Dies Kriterium muss im Rahmen der vorgesehenen Aufsicht überprüfbar sein.

1.2 Steuerliche Förderung

Im MoRaKG sind die folgenden steuerlichen Fördermaßnahmen vorgesehen:

1. Ausnahme von der ab 2008 eingeführten Beschränkung der Verlustverrechnung (§ 8 c KStG)
2. Gewerbesteuerfreiheit für als vermögensverwaltend eingestufte Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften;
3. Tätigkeitsvergütungen von Initiatoren (carried interest) werden nur zu sechzig Prozent versteuert (§ 3 Nr. 40 a EStG).

Eine steuerliche Förderung ist aus gewerkschaftlicher Sicht nur für solche Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften gerechtfertigt, welche die Kriterien hinsichtlich Eigenkapitalhöhe und Technologieorientierung erfüllen.

Der Referentenentwurf ermöglicht nicht akzeptable Mitnahmetatbestände und Gestaltungen. Das widerspricht der im Eckpunktepapier des BMF ursprünglich formulierten Absicht. Dem Entwurf folgend, können beliebig große Unternehmen durch Gründung oder Beteiligung an einem als vermögensverwaltend eingestuftem Wagniskapitalbeteiligungsfond gewerbliche Einkünfte aus der Beteiligung an einem Produktionsunternehmen, sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, in Beteiligungseinkünfte umqualifizieren. Es wird ein erheblicher Anreiz für solche Konstruktionen geschaffen. Anstelle des Spitzensatzes der Einkommensteuer von 45 % ab 2009 wird dann nur noch der Abgeltungssteuersatz von 25 % gezahlt. § 10 WKBG schränkt solche Gestaltungsmöglichkeiten nicht hinreichend ein. Ein Unternehmen kann sich bis zu 39,99 % an einem Fonds beteiligen, ohne dass ein beherrschender Einfluss vermutet wird.

Diese Missbrauchsmöglichkeiten führen mit der hohen Eigenkapitalgrenze dazu, dass tausende deutscher Unternehmen in den Zielbereich der steuerlichen Förderung über das WKBG fallen würden. Die im Infopapier des BMF genannte Beschränkung der steuerlichen Förderung auf 465 Millionen Euro ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr können die Kosten des Hilfsprogramms für Venture Fonds leicht in Milliardenhöhe gehen. Nach der Unternehmenssteuerreform droht ein weiteres Steuerloch.

Nicht gerechtfertigt ist auch die so genannte steuerliche Bevorzugung des „carried interest“. Zwar sieht der Referentenentwurf für Fondmanager keine zusätzliche steuerliche Förderung vor. Jedoch sind die Vergütungen der Fondsmanager schon heute steuerbegünstigt. Die Manager von Private Equity Fonds gehören zu den bestbezahlten Angestellten. Warum 40 % ihrer Supergewinne steuerfrei sein sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal die steuerliche Bevorzugung dieser Einkommensart in den USA und Großbritannien gerade in heftige Kritik geraten ist.

Außerdem ist der Carried Interest aus der Sicht des Zielunternehmens eine gefährliche Fehlkonstruktion. Er ist ein Extragewinn der Fondmanager, der ihnen nach der Ausschüttung der vereinbarten Gewinne an die Gesellschafter verbleibt. Es liegt also im Interesse der Manager, bis zum Ausstieg des Fonds möglichst hohe Gewinne aus dem Zielunternehmen zu ziehen. Der Carried Interest fördert die Kurzfristorientierung und dient nicht dem nachhaltigen Wohl der Zielunternehmen. Die steuerliche Vorzugsbehandlung des Carried Interest sollte abgeschafft werden.

1.3 Sonstige Anmerkungen

Wenn sich ein Finanzinvestor beteiligt, besteht sehr oft die Gefahr, dass er sich den Kaufpreis mit Krediten finanzieren lässt, die er dann dem gekauften Unternehmen aufbürdet. Rekapitalisierungen und übermäßige Kreditbelastung des Zielunternehmens müssen für Fonds, die steuerlich gefördert werden, ausgeschlossen werden. Dies sollte durch eine Mindesteigenkapitalvorschrift, die den Erhalt des Eigenkapitals der Zielgesellschaft sicherstellt, in das Wagniskapitalförderungsgesetz aufgenommen werden. Alternativ ist, die Kreditvergabe im Rahmen der nationalen Umsetzung von Basel II an Kriterien zu knüpfen, die eine solche Unternehmenspolitik diskriminieren.

2 Das Risikobegrenzungs-gesetz

Das Bundesfinanzministerium kündigt in seinem Infopapier zum Referentenentwurf an, dass das MoRaKG mit einem Gesetz über die Begrenzung der Risiken von Finanzinvestoren gekoppelt werden soll. Dies ist sicherzustellen. Eine zeitliche Entkopplung beider Gesetze ist aus gewerkschaftlicher Sicht inakzeptabel.

Nach Auffassung des DGB gehören die steuerliche Förderung einerseits und Vorkehrungen zur Risikobegrenzung andererseits inhaltlich und zeitlich zusammen. Dabei sollte nicht nur das MoRaKG entsprechend der oben aufgeführten Forderungen nachgebessert werden.

DGB fordert im Risikobegrenzungs-gesetz klare gesetzliche Vorgaben, an die sich alle Finanzinvestoren in Deutschland zu halten haben: Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Gesetzlich verankerte Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses, wenn mehr als dreißig Prozent der Anteile von einem neuen Eigentümer übernommen werden.
2. Gesetzliche Begrenzung von Kreditfinanzierung der „leveraged buy outs“ durch eine Mindesteigenkapitalquote von 30 % für die ersten 5 - 7 Jahre nach einer Unternehmensübernahme. Alternativ eine Neuregelung der Kreditvergabe an Private-Equity im Rahmen der nationalen Umsetzung von Basel II.
3. Sonderausschüttungen sollen verboten werden.
4. Einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Arten von Beteiligungsfonds. Die Bundesregierung sollte deshalb schnellstens eine Regierungskommission Private-Equity-Kodex nach dem Vorbild der Corporate Governance Kommission einsetzen. Die Kommissionsmitglieder sollten alle beteiligten Interessengruppen umfassen - Unternehmen, Gewerkschaften, Wissenschaft und nicht zuletzt die Bankenaufsicht BaFin.